

München, 07.12.2016

Im Verfahren LSG-BY V 8/16 U



- Antragssteller -

gegen

Piratenpartei Landesverband Bayern
Schopenhauerstr. 71
80807 München
vorstand@piratenpartei-bayern.de

- Antragsgegner

wegen

Feststellung, dass der Landesvorstand Bayern systematisch, planmäßig und nachhaltig seit Jahren versucht, die Mitwirkungsrechte des Antragsstellers in der Piratenpartei einzuschränken

ergeht aufgrund der Entscheidung durch die Richter Verena Niebler, Corinna Bernauer und Thomas Mayer in der fernmündlichen Sitzung vom 7.12.2016 folgender

Beschluss

Das Verfahren wird nicht eröffnet.

Gründe:

Der Antrag ist offensichtlich unzulässig.

Schon die hinreichende Konkretheit des Antrags, § 8 Abs. 3 Nr. 3 SGO erscheint fraglich, da der Antragssteller nicht klar formuliert, um welche konkreten Maßnahmen des Antragsgegners es ihm überhaupt geht.

Es kann nicht einmal ein konkretes Rechtsverhältnis identifiziert werden, über welches der Antragsteller eine Feststellung wünscht. Der Vorwurf, der Landesverband Bayern hätte nachhaltig versucht, die Mitgliedsrechte

**Piratenpartei Deutschland
Landesschiedsgericht Bayern**

Schopenhauerstr. 71
80807 München

schiedsgericht@piraten-bayern.de

Das Landesschiedsgericht der
Piratenpartei Bayern wird
vertreten durch:

Corinna Bernauer
Vorsitzende Richterin

Verena Niebler
Richterin

Christian Reidel
Richter

Maren Kammler
Ersatzrichterin

Piratenpartei Deutschland

Landesschiedsgericht Bayern

des Antragstellers einzuschränken, bezieht sich auf keine konkrete Handlung des Vorstandes. Ein solcher Generalvorwurf kann kein Gegenstand in einem Schiedsgerichtsverfahren sein und ist grundsätzlich nicht gerichtlich überprüfbar.

Außerdem geht schon aus der Formulierung hervor, dass es selbst aus Sicht des Antragsstellers offenbar beim bloßen Versuch geblieben ist und der Antragssteller niemals wirklich in seinen Rechten verletzt wurde.

Zudem liegt kein Feststellungsinteresse nach § 43 VwGO vor. Es ist nicht ersichtlich, wie die Ordnungsmaßnahme gegen ■■■ mit den Vorwürfen des Antragstellers zusammenhängen soll. ■■■ kann nach § 8 (1) SGO nur selbst Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme erheben, die ■■■ selbst betrifft (und hat das im Verfahren LSG-BY C 7/16 U auch getan). Der Antragsteller hat im Bezug auf diese Ordnungsmaßnahme kein Feststellungsinteresse.

Für das Landesschiedsgericht Bayern

Corinna Bernauer
Vorsitzende Richterin

Verena Niebler
Richterin und Bericht-
erstatlerin

Thomas Mayer
Richter

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde gem. § 8 Abs. 6 Satz 3 SGO statthaft. Die sofortige Beschwerde ist binnen 14 Tagen beim Bundesschiedsgericht

Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland
c/o Bundesgeschäftsstelle
Pflugstraße 9a
10115 Berlin (Mitte)
anrufung@bsg.piratenpartei.de

einzureichen und zu begründen. Der Beschwerdeschrift ist der angefochtene Beschluss samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen. Maßgeblich für den Lauf der Frist ist die Zustellung der Entscheidung inklusive Rechtsbehelfsbelehrung.

Piratenpartei Deutschland Landesschiedsgericht Bayern

Schopenhauerstr. 71
80807 München

schiedsgericht@piraten-bayern.de

Das Landesschiedsgericht der
Piratenpartei Bayern wird
vertreten durch:

Corinna Bernauer
Vorsitzende Richterin

Verena Niebler
Richterin

Christian Reidel
Richter

Maren Kammler
Ersatzrichterin